

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (Stand 20. Nov. 2018)

Die **Modernisierung** des Sozialen Entschädigungsrechts und die Zusammenfassung der derzeit über mehrere Gesetze verstreuten Regelungen in einem Buch des Sozialgesetzbuches ist ein **unterstützungswürdiges Unterfangen**.

Wie auch schon der in diesem Punkt massiv kritisierte Arbeitsentwurf spricht die Eingangsvorschrift des § 1 SGB XIV¹ nicht von Entschädigung sondern lediglich von Unterstützung. Damit löst der Entwurf bereits an dieser Stelle die mit dem Titel des Entwurfs geweckten Erwartungen nicht ein. Nach dem Vorbild von § 1 BVG und § 1 OEG ist ein **eindeutiger Rechtsanspruch** zu formulieren.

Im Sinne der mit dem Gesetzentwurf intendierten Weiterentwicklung des sozialen Entschädigungsrechts richtet sich ein solcher Rechtsanspruch nicht allein auf Versorgung sondern auf die in § 4 im Einzelnen aufgeführten Leistungen.

Zu den Kernpunkten des Entwurfes führt die Einleitung auf, dass der Teilhabegedanke gestärkt werde. Von dem Gedanken der Teilhabe sind auch einzelne Leistungsnormen geprägt. So richtig die Ausgestaltung von Leistungen unter **Beachtung der Teilhabe** ist, so darf dabei aber nicht verloren gehen, dass die Ansprüche sich **zuvörderst auf Entschädigung** richten.

Der **Kreis der Angehörigen** in § 3 Abs. 3 ist willkürlich **zu eng** gefasst. Es erschließt sich nicht, warum nicht beispielsweise Eltern oder Verlobte als Angehörige gelten sollen. Hier sollte der bewährte Begriff des § 11 StGB übernommen werden.

Ebenso ist es eine willkürliche Eingrenzung, die **Eltern** in § 3 Abs. 4 nicht als **Hinterbliebene** zu benennen. Sie stehen familienrechtlich in der gleichen Beziehung zu etwaigen Opfern wie deren Kinder. Die Eltern sind also in § 3 Abs. 4 aufzunehmen.

In § 5 Abs. 2 Buchstabe c) ist „unverzöglichen“ zu streichen. Die Erstattung der **Strafanzeige** steht immer im ursächlichen Zusammenhang zur Schädigung, unabhängig von ihrem Zeitpunkt.

¹ Im Weiteren beziehen sich §§ ohne Gesetzesangabe auf das SGB XIV in der Fassung des Referentenentwurfs vom 20. Nov. 2018

Die in § 5 Abs. 4 aufgenommene **Vermutungsregelung wird ausdrücklich begrüßt**. Auf die vom Bundessozialgericht in der Entscheidung vom 12. Juni 2003 entwickelte „**bestärkte Wahrscheinlichkeit**“ sollte in der Begründung ergänzend hingewiesen werden.

§ 7 enthält gegenüber geltendem Recht eine erhebliche Leistungseinschränkung für Angehörige und Hinterbliebene. Diese ist nicht zu rechtfertigen, was die Begründung auch gar nicht erst versucht. Die **Leistungseinschränkungen werden strikt abgelehnt**.

Es ist nicht ersichtlich, warum § 10 von dem im übrigen Sozialrecht geltenden **§ 53 SGB I** abweicht. Diese generelle Regelung sollte auch im Sozialen Entschädigungsrecht gelten.

Das Erfordernis der **unverzöglichen Antragstellung** in § 11 Abs. 5 wird den Ergebnissen der Traumaforschung nicht gerecht. Hier sollte auch eine spätere Antragstellung möglich sein.

§ 12 Abs. 2 Satz 3 enthält eine Leistungseinschränkung gegenüber geltendem Recht, die nicht näher begründet wird. Sie lässt sich allenfalls aus fiskalischen Erwägungen begründen, die aber dem Gedanken der Entschädigung diametral entgegenstehen. Die **Einschränkung ist zu streichen**.

Nach der Begründung zu § 13 soll die Leistung faktisch einkommensabhängig geleistet werden. Dies verträgt sich nicht mit dem Gedanken der Entschädigung und ist demzufolge zu streichen. Da schlecht integrierte Personen auch nach mehr als fünf Jahren Aufenthalt nicht immer über die nötigen Deutschkenntnisse verfügen, sollte für sie die **Dolmetscherleistung** zumindest als Ermessensleistung ausgestaltet werden.

Der Versuch, **psychische Gewalt** in § 14 aufzunehmen, wird ausdrücklich anerkannt. Der Entwurf verlangt allerdings eine konkrete Tathandlung, die gegen die freie Willensentscheidung gerichtet ist. Dies ist beispielsweise bei sexuellem Mißbrauch oder auch bei Stalking nicht immer explizit der Fall beziehungsweise nachweisbar. Insoweit muss der **Tatbestand offener** gefasst werden und Schädigungen, die durch von der Rechtsordnung missbilligte Handlungen oder Verhaltensweisen verursacht wurden, erfassen.

Die in § 15 Abs. 2 geregelte Gleichstellung setzt ein **besonderes Näheverhältnis** voraus. Für die durch eine Gewalttat hervorgerufene Traumatisierung kommt es auf ein besonderes Näheverhältnis aber nicht an. Entscheidend ist, dass jemand eine Gewalttat erlebt hat und hierdurch eine Schädigung erlitten hat. Diese Schädigung ist unmittelbare Auswirkung der Gewalttat, auch wenn diese Auswirkung vom Täter vielleicht nicht beabsichtigt gewesen sein mag. Die in § 16 eröffneten Schnellen Hilfen mögen oft ausreichen, aber eben nicht immer. Es geht auch in den Fällen des § 15 ganz allgemein um die gesundheitlichen Folgen einer Gewalttat.

Der in § 18 enthaltene **Leistungsausschluss** ist in seiner Allgemeinheit und Rigorosität **überschießend**. Er muss um die Aspekte der Wesentlichkeit, Verhältnismäßigkeit und den Verschuldensgrad ergänzt werden.

Die **Entziehung von Leistungen** nach § 19 wegen Unbilligkeit ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Der in der Begründung angesprochene § 2 OEG spricht nur von der Versagung von Leistungen. Die Rechtsfolge der Entziehung ist **zu streichen** oder in einer Weise auszugestalten, die justitiabel und verhältnismäßig ist.

Die (Nicht)Erstattung einer Anzeige steht in keinem Zusammenhang damit, dass es ein schädigendes Ereignis, einen daraus resultierenden Schaden und die Pflicht des Staates zur Entschädigung gab und gibt. Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I bestehen selbstverständlich. Die **Erstattung einer Strafanzeige ist aber keine solche Mitwirkungspflicht**. § 19 Abs. 2 ist zu streichen.

§ 23 begegnet denselben Bedenken wie § 19. Er führt darüber hinaus eine **Sippenhaft** ein. Er ist zu streichen.

§ 26 wird ausdrücklich begrüßt, um **Impfschadenopfer angemessen abzusichern**.

Der Terminus „schädigungsbedingte Bedarfe“ zeigt die beabsichtigte Abkehr vom geltenden Recht. Soziales Entschädigungsrecht heißt, dass **Schädigungen ausgeglichen** werden und nicht, dass Bedarfe gedeckt werden.

Die Aufnahme von Leistungen der **Traumaambulanz ist ein wichtiger Fortschritt**.

Die Leistungen der **Krankenbehandlung** müssen als Entschädigungsleistung dem Gedanken der gesetzlichen Unfallversicherung folgen und die nach dem anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und dem Stand des medizinischen Fortschritts erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen umfassen. Die Behandlung muss **mit allen geeigneten Mitteln** erfolgen. Eine Deckelung oder Budgetierung würde dem Ziel der Entschädigung widersprechen. Es liegt nahe, das Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung in Bezug zu nehmen.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen monetären Leistungen enthalten vielfach Einschränkungen gegenüber geltendem Recht, für die keine stichhaltigen Begründungen geliefert werden. Von diesen Einschränkungen ist abzusehen. Insbesondere ist bei der Entschädigung weiterhin zu berücksichtigen, welche beruflichen Perspektiven die geschädigte Person hatte (**Berufsschadensausgleich**). Dies gebietet der Gedanke der Entschädigung.

Berlin, 1. März 2019